

Bundeskanzlei  
KAV  
3003 Bern

Zürich, den 7. März 2013

**Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Sammlung des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PubIG)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die oben genannte Vernehmlassung, welche bereits am 21. November 2012 eröffnet wurde. Bedauerlicherweise wurde privatim, die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, nicht zur Vernehmlassung eingeladen, obschon die Thematik auch datenschutzrechtliche Aspekte enthält. In etlichen Kantonen stellen sich dieselben Fragen, und die Kantone werden die vom Bund getroffene Regelung wohl in ihre Überlegungen einbeziehen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die datenschutzrechtlichen Aspekte angemessen berücksichtigt werden.

Wir erlauben uns, Ihnen unsere Stellungnahme zukommen zu lassen, und möchten Sie bitten, uns künftig in die Vernehmlassung zu datenschutzrelevanten Themen miteinzubeziehen.

**1 Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage zur Publikation von Personendaten (Art. 16c Abs. 1 PubIG [neu])**

Der neue Art. 16c Abs. 1 PubIG sieht vor, dass Personendaten nur dann in einer Sammlung des Bundesrechts und/oder im Bundesblatt online veröffentlicht werden dürfen, wenn dies für eine in einem Gesetz vorgesehene Veröffentlichung notwendig ist. privatim begrüsst es, dass die Publikation von Personendaten auf einer online zugänglichen Plattform nur dann zulässig sein soll, wenn dies in einem Gesetz im formellen Sinne vorgesehen ist. Damit wird dem in Art. 5 der Bundesverfassung (BV, SR 101) festgehaltenen Grundsatz, wonach sich behördliches Handeln auf eine gesetzliche Grundlage zu stützen hat, Rechnung getragen.

Zu berücksichtigen gilt es in diesem Zusammenhang jedoch, dass die meisten der bestehenden Publikationsbestimmungen für die Printwelt erlassen worden sind. Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Bestimmungen wurde nicht geprüft (bzw. es konnte gar nicht erst abgeschätzt werden), ob die jeweilige Publikation mit (u.U. besonders schützenswerten) Personendaten auch in elektronischer Form notwendig sein könnte und ob das Publikationsinteresse auch immer gegenüber den Schutzinteressen der betroffenen Personen angesichts der spezifischen «Internetgefährdungen» überwiegt. Wenn beispielsweise (nicht zustellbare) Urteile oder Verfügungen im Internet publiziert werden, dann bleiben diese Publikationen verfügbar, auch wenn der Rechtsakt inzwischen angefochten und sogar aufgehoben ist, was dann aber nicht mehr publiziert wird – das Internet vergisst nie.

Soll der in Art. 16c Abs. 1 PubLG zum Ausdruck kommende Schutzgedanke nicht seines Sinnes entleert werden, so ist es folglich unabdingbar, dass vorgängig alle gesetzlichen Publikationsbestimmungen daraufhin überprüft werden, ob die Publikation von (besonders schützenswerten) Personendaten elektronisch wirklich notwendig und den betroffenen Personen angesichts der mit einer Online-Publikation verbundenen Risiken zumutbar ist. Wir beantragen deshalb, dass in der Botschaft **alle relevanten Publikationsbestimmungen** des Bundesrechts (auch jene, die zu Veröffentlichungen in kantonalen Publikationsorganen berechtigen oder verpflichten) aufgelistet und mit einer Bewertung ihrer «Online-Tauglichkeit» versehen werden – oder gegebenenfalls mit einem Antrag auf klärende Anpassung der entsprechenden Publikationsbestimmungen.

## 2 Sichernde Massnahmen (Art. 16c Abs. 2 PubLG [neu])

Das PubLG verpflichtet den Bundesrat in Art. 16c Abs. 2 (neu), die notwendigen Massnahmen festzulegen, um bei der elektronischen Veröffentlichung den Schutz von besonders schützenswerten Personendaten sicherzustellen. Dieses Ansinnen ist grundsätzlich zu begrüssen.

Allerdings zeigen die aktuell in verschiedenen Kantonen im Kontext der Umstellung der Amts- oder Kantonsblätter auf Online-Publikationen geführten Diskussionen, dass es ausgesprochen schwierig sein wird, wirklich «griffige» Massnahmen zum Schutz der Personendaten zu definieren. Die meisten bisher bekannten bzw. diskutierten Massnahmen bieten lediglich eine Scheinlösung: Zum einen vergisst das Internet wie erwähnt nie (Inhalte können nicht nur referenziert, sondern auch kopiert und an anderem Ort wiedergegeben werden; die Betreiber der jeweiligen Seite können nicht steuern, wer die Daten wie liest, verwendet, speichert usw.), was dazu führt, dass jegliche zeitliche Begrenzung der Publikation auf der Onlineplattform unweigerlich ausgehebelt werden kann. Zudem würde eine zeitliche Begrenzung der Publikation von Gesetzestexten usw. auch dem Grundgedanken der Zugänglichkeit der Rechtstexte und der damit verbundenen Rechtssicherheit widersprechen. Zum anderen greifen andere Lösungen, wie beispielsweise ein auf Abonnenten begrenzter und passwortgeschützter Zugang dann zu kurz, wenn ganz auf eine Printversion verzichtet werden soll. Letztendlich würde aber auch ein auf Abonnenten begrenzter Zugang nicht vor einer über diesen Abonnentenkreis hinausgehenden Publikation schützen, denn jede Person, die Zugang zu den Daten hat, kann diese auch weiterverwenden und –veröffentlichen.

Aufgrund der Schwierigkeit, tatsächlich sichernde Massnahmen zum Schutz von besonders schützenswerten Personendaten zu definieren, erlangt die Forderung, die bestehenden Publikationsvorschriften auf ihre Online-Tauglichkeit hin zu überprüfen, umso grösseres Gewicht: Würde auf diese Prüfung verzichtet und nur auf die sichernden Massnahmen zum Schutz der betroffenen Personen abgestellt werden, so liefe der Zweck von Art. 16c PublG leer und es könnte zu erheblichen Verletzungen der verfassungsmässigen Rechte der betroffenen Personen kommen.

Ausserdem ist aus dem Gesetzestext unverständlich, wenn nach Art. 16c Abs. 1 PublG die Publikation nicht nur von besonders schützenswerten Personendaten, sondern auch von Persönlichkeitsprofile geregelt werden soll, aber nach Art. 16c Abs. 2 PublG nur der Schutz von besonders schützenswerten Personendaten sichergestellt werden soll.

### 3 Antrag

Wir beantragen, dass in der Botschaft **alle relevanten Publikationsbestimmungen** des Bundesrechts (auch jene, die zu Veröffentlichungen in kantonalen Publikationsorganen berechtigen oder verpflichten) aufgelistet und mit einer Bewertung ihrer «Online-Tauglichkeit» versehen werden – oder gegebenenfalls mit einem Antrag auf klärende Anpassung der entsprechenden Publikationsbestimmungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Bruno Baeriswyl  
Präsident privatim